

Legal Alert

„Plan B“ für Krankenhausentschuldung
– „Rettung für Polnische Krankenhäuser“

August 2009

Im April 2009 verabschiedete der Ministerrat ein Programm zur „Rettung polnischer Krankenhäuser“, nach dem die Gebietskörperschaften, die sich entschließen, ihre Krankenhäuser in Gesellschaften des Handelsrechts umzuwandeln, finanziell unterstützt werden. Das Regierungshilfsprogramm ist für die Jahre 2009-2011 aufgelegt¹.

Außerdem hat der Gesundheitsminister im Juli d.J. mit dem Präsidenten des Nationalen Gesundheitsfonds und dem Präsidenten der Bank Gospodarstwa Krajowego eine Vereinbarung geschlossen, in der die Grundsätze zur Zusammenarbeit und zur Umsetzung von Aufgaben im Rahmen des Programms festgelegt werden. In dieser Vereinbarung werden u.a. Anforderungen an den Businessplan definiert, der durch die Antragsteller zu erstellen ist.

An erster Stelle: Umwandlungen

Das Programm soll eine Antwort auf das Fiasko sein, mit dem der Versuch geendet hat, neue gesundheitsschutzrelevante Gesetze zu verabschieden, sowie die Errichtung handelsrechtlicher Kapitalgesellschaften (Gesellschaften mit beschränkter Haftung bzw. Aktiengesellschaften) an Stelle bisheriger autonomer öffentlicher Gesundheitsschutzeinrichtungen (SPZOZ) fördern.

Der Verzicht auf die bisherige Rechtsform soll bei den Gebietskörperschaften für ein besseres Krankenhausmanagement sorgen sowie die Krankenhausorganisation und -finanzierung verbessern. Unterstützt werden Gebietskörperschaften, die freiwillig der Umstrukturierung der ihnen unterstellten Gesundheitseinrichtungen zustimmen, eine Kapitalgesellschaft errichten, den entsprechenden Businessplan vorlegen und einen Vorschlag zur Tilgung von Verbindlichkeiten machen.

Gebietskörperschaften müssen auch positive Beurteilungen des Nationalen Gesundheitsfonds (NFZ) und der Bank Gospodarstwa Krajowego (BGK) sowie die Billigung des Woiwoden einholen.

Die Geldmittel für die Umstrukturierung werden aufgrund von Vereinbarungen zwischen der Regierung und der jeweiligen Gebietskörperschaft bereitgestellt. Gebietskörperschaften, die die Verbindlichkeiten der umgewandelten autonomen öffentlichen Gesundheitsschutzeinrichtungen übernehmen, bekommen u.a. eine Zweckförderung aus dem Staatshaushalt.

Um am Programm teilnehmen zu können, hat die Gebietskörperschaft folgende Voraussetzungen zu erfüllen: sie muss

- 1.** das sog. Reorganisationsprogramm verabschieden; dieses hat zu enthalten:
 - a.** Grundsätze und Zeitplan für die **Abwicklung** der autonomen öffentlichen Gesundheitsschutzeinrichtung (einschließlich des Schlusstermins für die Abwicklung) und für die **Errichtung einer Kapitalgesellschaft**, die dann die private Gesundheitseinrichtung (NZOZ) betreiben sollte,
 - b.** Analyse potenzieller Erträge, die aus der Erbringung von Gesundheitsleistungen erzielt werden sollen,
 - c.** Geschäfts- und Finanzanalyse (Businessplan),
 - d.** Jahresabschlüsse der autonomen öffentlichen Gesundheitsschutzeinrichtung für drei Jahre, die dem Jahr vorangegangen sind, in dem der Antrag gestellt wurde, sowie Berichte und Stellungnahmen des sachverständigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung dieser Jahresabschlüsse,
 - e.** Vorschlag zur Umstrukturierung und zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gebietskörperschaft, die im Ergebnis der Abwicklung der autonomen öffentlichen Gesundheitsschutzeinrichtung entstanden sind (z.B. Vergleiche über zivilrechtliche Forderungen),

2. die positive Stellungnahme des Filialdirektors des Nationalen Gesundheitsfonds einholen,
3. die positive Stellungnahme der Bank BGK einholen,
4. beim Woiwoden die **Zulassung zum Programm beantragen**.

Der für die Gesundheit zuständige Minister übergibt der jeweiligen Gebietskörperschaft die vertraglich vereinbarte Zweckförderung, nachdem kumulativ folgende Bedingungen erfüllt worden sind:

1. Erhalt der Mitteilung über die Programmzulassung,
2. Löschung der autonomen öffentlichen Gesundheitsschutzeinrichtung im Register der Gesundheitsschutzeinrichtungen und im Landesgerichtsregister sowie Übernahme der Verbindlichkeiten durch die Gebietskörperschaft,
3. Errichtung der Kapitalgesellschaft, an der die Gebietskörperschaft alle Anteile bzw. Aktien übernimmt,
4. Sicherstellung der Erbringung von Gesundheitsleistungen durch die Übergabe von beweglichem und unbeweglichem Vermögen an die durch die Gebietskörperschaft errichtete Gesellschaft und die Eintragung der privaten Gesundheitseinrichtung im Register der Gesundheitseinrichtungen,
5. Abschluss der entsprechenden **Vereinbarung** zwischen dem Minister und der Gebietskörperschaft.

Gebietskörperschaften, die das Programm umsetzen, werden verpflichtet sein, den Woiwoden über die Verwendung erhaltener Mittel bis zum 31. März eines jeden Jahres, der auf das Jahr folgt, in dem die Förderung gewährt wurde, zu unterrichten.

Wie sieht die Zukunft aus?

Laut Schätzungen des Gesundheitsministeriums sollen mehr als 400 Krankenhäuser an der Programmbeteiligung interessiert sein. Eine der ersten autonomen öffentlichen Gesundheitsschutzeinrichtungen, die in die eine Handelsgesellschaft umgewandelt wurde, ist das Kreiskrankenhaus in Bytów (nun als GmbH) Szpital Powiatu Bytowskiego Sp. z o.o., das im Juli d.J. in Bytów seinen Betrieb aufnahm.

Ansprechpartnerinnen:

Aleksandra Kunkiel-Kryńska

E-mail ►

+48 22 50 50 775



Monika Duszyńska

E-mail ►

+48 22 50 50 759

